

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 15. Mai 2014

Nummer

14

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung..... 641
Umweltverträglichkeitsprüfung: Pilgram, Brüggel..... 642
Umweltverträglichkeitsprüfung: Netteverband, Gewässerstruktur d. Nette, Grefrath..... 642

Kempen: Umlegungsausschuss: Umlegungsverfahren „An der Kreuzkapelle, Teilumlegungsgebiet II“..... 643
Wahlbekanntmachung Kommunalwahl 25.05.2014 644
Wahlbekanntmachung Europawahl 25.05.2014 646
Wiederwahl Schiedsmann 647
Öffentliche Zustellung 648

Nettetal: Wahlbekanntmachung Integrationsratswahlen 25.05.2014 648
Wahlbekanntm. Europawahl u. Kommunalwahlen 25.05.2014 649

Niederkrüchten: Wahlbekanntmachung Europawahl u. Kommunalwahlen 25.05.2014 652
Haushaltssatzung 2014 654

Willich: Hinweisbekanntmachung: öffentlich-rechtliche Vereinbarung Beihilfebearbeitung Stadt Willich durch d. Kreis Viersen .. 656
Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen 25.05.2014 657
Wahlbekanntmachung Europawahl 25.05.2014 659

Sonstige: Jagdgenossenschaft Amern: Haushaltsplan 661
Jagdgenossenschaft Schmalbroich: Haushaltssatzung 662

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.04.2014 - Aktenzeichen 03240373040/es gegen:

Herrn
Ismet Bozan
Weezer Straße 75
47574 Goch

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.05.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 641

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2756) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für ein Vorhaben des Willy Pilgram, Christenfeld 12, 41379 Brüggen

Antrag des Willy Pilgram vom 02.04.2013 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Bauherr Willy Pilgram, Christenfeld 12 ,41379 Brüggen, beabsichtigt eine Erweiterung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Sortierung von Metallschrotten.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der vorhandenen Betonplatte von derzeit 252 m² auf ca. 468 m² für die Zwischenlagerung von max. 500 Tonnen nicht gefährlicher Metallabfälle sowie die Umladung und Sortierung von bis zu 40.000 Tonnen nicht gefährlicher Metallabfälle je Jahr.

Das geplante Vorhaben ist gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Ziffern 8.11.2.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben ist der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Danach ist eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 2 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ergab die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 28.04.2014

Kreis Viersen
gez. Ottmann

66/3 – B-Christenfeld 12 -

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 642

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Naturnaher Ausbau des Gewässers Nette im Bereich Vorster Mühle in Grefrath durch den Netteverband

Der Netteverband beantragt die Genehmigung des Plans zur ökologischen Aufwertung der Gewässerstruktur der Nette inklusive der Entwicklung fließgewässernaher Auenlebensräume, im Bereich nahe Vorster Mühle überwiegend durch eine Gewässeraufweitung und Neutrassierung (Gemarkung Grefrath, Flur 31, Flurstücke 180, 189). Durch das Einbringen von strukturgebenden Materialien auf der gesamten Gewässerstrecke werden weitere Verbesserungen im ursprünglichen Gewässerbett erreicht.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Es handelt sich um eine Renaturierungsmaßnahme

die keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung haben wird. Die nach Landschaftsplan Nr. 5 Untere Niers/Tönisberger Höhen (GLB 2.4.17; 2.4.18) geschützten Bäume werden erhalten. Insgesamt wird auf die Belange des Natur- und Artenschutzes mit gezielten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingegangen. Die Nette ist in diesem Bereich Grenzgewässer zum Kreis Kleve. Einvernehmlich hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Viersen die Federführung übernommen und beteiligt im Verfahren den Kreis Kleve.

Belange des Nachbar-, Landschafts- und Gewässerschutzes können über Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung geregelt werden.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 13.05.2014

Kreis Viersen
gez. Ottmann

Az.66/1 - 00051/14

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 642

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Umlegungsverfahren „An der Kreuzkapelle, Teilumlegungsgebiet II“ im Stadtteil Kempen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Kempen hat am 10. April 2014 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber innerhalb des Umlegungsgebietes „An der Kreuzkapelle, Teilumlegungsgebiet II“ im Stadtteil Kempen gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) die vorzeitige Umlegung der Grundstücke

Gemarkung Kempen

Flur 18,

Flurstücke 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122 und 1123

beschlossen. Hierdurch werden die Eigentums- und Besitzverhältnisse an diesen Grundstücken geändert.

Dieser Beschluss ist nach Zustellung an die Beteiligten am 5. Mai 2014 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 BauGB wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 15. Mai 2014 veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 15. Mai 2014 vollzogen.

Diese Bekanntmachung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches und § 78 Zivilprozessordnung -ZPO- -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Kempen, den 07.05.2014

Der Vorsitzende
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 643

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die

Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde, Stadt Kempen, ist in

Zahl
23

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimm- bezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
------------------	-----------------------------	---

Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 12. September 2013 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 37 vom 10. Oktober 2013 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen - Service-Stelle -, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Königsstr. 13, Kempen-St.Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Helmeskamp 31, Kempen-Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

21.04.2014

 bis

04.05.2014

 übersandt worden sind,

sind der Stimm-/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
-	3010	3011, 3012 und 3013
-	3140	3141 und 3142
5	-	3011, 3012, 3013, 3020, 3030, 3040, 3050, 3120 und 3130
6	-	3060, 3070, 3080, 3090, 3100 und 3110
7	-	3141, 3142, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190 und 3200

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung über die Zulassung der Briefwähler um **13.00 Uhr** im **Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 200 (Sitzungssaal 2. Obergeschoss), Zimmer 224 (Besprechungszimmer 2. Obergeschoss) und Zimmer 21 (Besprechungszimmer Erdgeschoss), 47906 Kempen** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimm-/Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung die Stimmzettel ausgehändigt.

Der Wähler hat für die Kreistagswahl, für die Bürgermeisterwahl und für die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Kreistag**
- b) für das Amt des **Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**
- c) für den **Gemeinderat**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Kreistagswahl**:

rosa

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Bürgermeisterwahl**:

blau

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Gemeinderatswahl**:

recyclingweiß

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er jeweils auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimm-/Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimm-/Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
 - oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kempen, den 07. Mai 2014

Stadt Kempen
Der Wahlleiter

gez.
Ferber
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 644

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde, Stadt Kempen, ist in Zahl
23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 12. September 2013 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 37 vom 10. Oktober 2013 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen - Service-Stelle -, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Königsstr. 13, Kempen-St.Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Helmeskamp 31, Kempen-Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.		

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 übersandt worden sind,

sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13.00 Uhr** im **Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 200 (Sitzungssaal 2. Obergeschoss), Zimmer 224 (Besprechungszimmer 2. Obergeschoss) und Zimmer 21 (Besprechungszimmer Erdgeschoss), 47906 Kempen** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimm-/Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Kempen, den 07. Mai 2014	Die Gemeindebehörde Stadt Kempen Der Bürgermeister gez. Rübo Wahlleiter
--	--

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 646

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wiederwahl des Schiedsmannes für den Bezirk Kempen –St. Hubert

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 Herrn Dieter Reichel, Tönisberger Str. 35 in 47906 Kempen, als Schiedsmann für den Schiedsbezirk Kempen – St. Hubert wiedergewählt. Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichtes Kempen hat durch Beschluss vom 11.04.2014 die Wahl für die Dauer von 5 Jahren bestätigt. Die Amtszeit des Schiedsmannes beginnt am 11.04.2014.

Die Wahl des Schiedsmannes wird hiermit bekannt gemacht.

Kempen, den 29.04. 2014

In Vertretung:
gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 647

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Mustafa Apak, geb. 11.01.1982 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 06.05.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 06.05.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Konnen)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 648

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl der Stadt Nettetal

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Nettetal statt. Die Wahlzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

1. Die Stadt Nettetal ist in **25 Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Für die zentrale Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen wird ein Wahlvorstand gebildet. Diesem werden nach dem Ende der Wahlzeit die Urnen aller Stimmbezirke zentral zugeführt. Er tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 18:00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zusammen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zusammen.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein gültiger **Ausweis/Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen, damit sich die wahlberechtigte Person auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen grauen Stimmzettel ausgehändigt.

2.1 Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates enthält jeweils den Namen und Vornamen der zugelassenen Einzelbewerber/innen und die Namen der Listen und ggf. deren Kurzbezeichnung bei Listenbewerbern. Zusätzlich werden unter den Namen der jeweiligen Liste die ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen angegeben. Sofern bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt und zugelassen wurde, ist deren/dessen Name und Vorname ebenfalls auf den Stimmzettel aufgenommen.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

3. Die Wahlhandlung im Stimmbezirk sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlvorstand zur zentralen Auszählung sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wahlberechtigte Personen, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Nettetal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- und
- einen amtlichen grauen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

4.1 Der amtliche graue Wahlbrief mit Stimmzettel in verschlossenem Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur **persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Nettetal, 08.05.2014

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister
gez.
Wagner

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 648

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal

Am 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Nettetal werden die Europawahl, die Wahl der Vertretung des Kreises (Kreistag) Viersen sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt (Gemeinderat) Nettetal gleichzeitig miteinander durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Nettetal ist in **25 allgemeine Wahlbezirke (= 25 allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen)** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Stimmbezirke der Gemeindewahlen gehören zu folgenden Wahlbezirken:

Stimmbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.
4010	401	8
4020	402	8
4031 und 4032	403	8
4040	404	8
4050	405	8
4060	406	8
4071 und 4072	407	3
4080	408	3
4090	409	3
4100	410	3
4111 und 4112	411	9
4120	412	9
4130	413	9
4141 und 4142	414	9
4150	415	9
4160	416	9
4170	417	10
4180	418	10
4190	419	10
4200	420	10
4210	421	10

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der/die Empfänger/in wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein gültiger **Ausweis/Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen, damit sich die wahlberechtigte Person auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/ dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

3.1 Die Wählerin/der Wähler hat für die Europawahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Europawahl werden **weiße** Stimmzettel verwendet.

3.2 Die Wählerin/der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie für die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein

Bewerber/eine Bewerberin

- a) für das **Amt des Bürgermeisters**
 - b) für den **Gemeinderat**
 - c) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl: gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl: weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Kreistagswahl: rosa** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

- 5.1 Wahlberechtigte Personen, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreisesoder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag für die Europawahl
- und
- einen amtlichen roten Wahlbriefschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen wird ein Wahlschein** ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl (rosa),
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die gelben und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie

hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** und

hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberech-

tigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Nettetal, 08.05.2014

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister
gez.
Wagner

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 649

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Zu § 41 Abs. 1 EuWO, § 33 Abs. 1, § 91 Abs. 2 KWahlO

Wahlbekanntmachung Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament** und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Gemeinde

Niederkrüchten

werden hiernach
die **Europawahl und die Wahl**
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Viersen sowie die Wahl
der **Vertretung der Gemeinde** Niederkrüchten (Gemeinderat)
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke wird auf die in der Zeit vom 23. April 2014 bis 4. Mai 2014 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.		

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:		
1	5060, 5070, 5080, 5090, 5140, 5150	-
11	5010, 5020, 5030, 5040, 5050, 5100, 5110, 5120, 5130, 5160, 5170	-

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Rathaus Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 18

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit
14:00

in

Anschrift
Rathaus Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Besprechungszimmer und Aufenthaltsraum

zusammen.

Bestell-Fax: 05/025/0242/01
0711 7863-8400
E-Mail: dg@kohlham-mer.de
www.koGemeindeverlag.de
www.kohlham-mer.de
W. Kohlham-mer GmbH
(14020)
ihammer.de

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Gemeinderat**
- b) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Gemeinderatswahl:	weißer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Kreistagswahl:	rosa	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
 - oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
- und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
 - oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie

hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und**

hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Niederkrüchten, den 6. Mai 2014

Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister

gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 652

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 8. April 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlun-

gen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

26.973.624,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

27.468.400,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit auf

25.163.550,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit auf

24.253.490,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit und

der Finanzierungstätigkeit auf

3.308.722,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **4.967.330,00 EUR** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.400.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **76.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **494.776,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 225 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 412 v. H. |

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung der Kämmerer bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- Zentrale Dienste
- Planen, Bauen, Umwelt
- Finanzmanagement, Liegenschaften, Forst
- Soziale Leistungen, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

sowie

- für den Geschäftsaufwand,
- für die Gebäudeunterhaltung und für die
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Dürer-/ Menzelstraße“

jeweils einzelne Budgets gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen:

- 50/51 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.
- 70/71 „Personal- und Versorgungszahlungen“,
- 57 „Bilanzielle Abschreibungen“ und
- 58 „Aufwendungen aus internen Leistungsbe-

ziehungen“

sowie den Kontengruppen:

416 und 437 „Auflösung von Sonderposten“,
547 „Wertveränderungen“ und
5498 „Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen“,
5449 „Wertberichtigungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 „Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen“) gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 9. April 2014 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 16. Mai 2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.niederkruechten.de im Internet verfügbar.

Niederkrüchten, den 8. Mai 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 654

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30.01. / 24.02.2014 zwischen der Stadt Willich und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Willich durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.01./24.02.2014 zwischen der Stadt Willich und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Willich durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 02.04.2014 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16 vom 17. April 2014) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Willich, den 15. Mai 2014

Gez. Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 656

Wahlbekanntmachung

**1. Am 25. Mai 2014 finden die
Kommunalwahlen
statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Willich ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. April bis zum 04. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.
23	914 bis 917
24	901, 907, 908, 923, 924
25	902 bis 906
26	909 bis 913
27	918 bis 922

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, in den Zimmern 201, 301, 303, 304, 308, 309, 311, Besprechungsraum 3. OG und im Vorwerk I des Schlosses Neersen in den Zimmern 103, Küche 1. OG und 2 (Festspielbüro im EG), sowie im Technischen Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich im Raum R17 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Kreistagswahl, sowie für die Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- für den **Kreistag**
 - für das Amt des **Bürgermeisters**
 - für den **Stadtrat**
- gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Kreistagswahl rosa** mit schwarzem Aufdruck
- für die **Bürgermeisterwahl weiß** mit schwarzem Aufdruck
- für die **Stadtratswahl gelb** mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig auf der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Willich, den 22.04.2014

Stadt Willich
als Wahlleiter

gez.
(Kerbusch)
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 657

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Willich ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, in den Räumen 201, 301, 303, 304, 308, 309, 311, Besprechungsraum 3. OG und im Vorwerk I des Schlosses Neersen in den Zimmern 103, Küche 1. OG und 2 (Festspielbüro im EG), sowie im Technischen Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich im Raum R17 zusammen..

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Willich, 22.04.2014	Die Gemeindebehörde Stadt Willich - Wahlleiter - Gez. Kerbusch (Erster Beigeordneter)
---------------------------------------	--

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 659

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Amern Geschäftsjahr 2014/15 und 2015/16

Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Amern Geschäftsjahr 2014/15 und 2015/16				
Einnahmen				
Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2013/14	2014/15	2015/16
I	Einnahmen Jagdverpachtung	41.239,42 €	39.271,09 €	39.271,09 €
II	Bestandsübernahme	32.791,14 €	36.835,33 €	37.806,42 €
II	Zinsen und Verschiedenes	507,20 €	400,00 €	400,00 €
	Gesamteinnahmen	74.537,76 €	76.506,42 €	77.477,51 €
Ausgaben				
I	Kosten Jagdausübung			
I / 1	Ausschüttung Jagdpachtgelder	34.472,90 €	35.000,00 €	35.000,00 €
I / 2	Wildschadenerstattung	0,00 €	100,00 €	100,00 €
	<i>Zwischensumme</i>	<i>34.472,90 €</i>	<i>35.100,00 €</i>	<i>35.100,00 €</i>
II	Persönliche Kosten			
II / 1	Aufwandsentschädigungen*)	2.144,00 €	2.874,00 €	2.874,00 €
	<i>Zwischensumme</i>	<i>2.144,00 €</i>	<i>2.874,00 €</i>	<i>2.874,00 €</i>
III	Sächliche Kosten			
III / 1	Reisekosten etc. *)	26,00 €	26,00 €	26,00 €
III / 2	Büromaterial	90,61 €	100,00 €	100,00 €
III / 3	Porto- / Telefonkosten	214,83 €	200,00 €	200,00 €
III / 4	Vermischte Ausgaben	754,09 €	400,00 €	400,00 €
III / 5	Fortschreibung Jagdkataster	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>Zwischensumme</i>	<i>1.085,53 €</i>	<i>726,00 €</i>	<i>726,00 €</i>
IV	Bestand	36.835,33 €	37.806,42 €	38.777,51 €
	Gesamtausgaben	74.537,76 €	76.506,42 €	77.477,51 €
	*) Aufwandsentschädigungen			
	Jagdvorsteher	480,00 €	480,00 €	480,00 €
	Beisitzer je	72,00 €	72,00 €	72,00 €
	Schrift- und Kassenführer	1.520,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
	Reisekosten Jagdvorsteher	26,00 €	26,00 €	26,00 €

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 661

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schmalbroich

über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre
2014/2015, 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Dezember
1994 (GV NW 1995 S.2) in der zur Zeit gültigen
Fassung hat die Jagdgenossenschaftsversamm-
lung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Schmalbroich am 05. Mai 2014 folgende
Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird für

a) das Geschäftsjahr 2014/2015

in der Einnahme auf	22.300,00€
in der Ausgabe auf	22.300,00€

b) das Geschäftsjahr 2015/2016

in der Einnahme auf	22.300,00€
in der Ausgabe auf	22.300,00€

c) das Geschäftsjahr 2016/2017

in der Einnahme auf	22.300,00€
in der Ausgabe auf	22.300,00€

d) das Geschäftsjahr 2017/2018

in der Einnahme auf	22.300,00€
in der Ausgabe auf	22.300,00€

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Ges-
chäftsjahre 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017 und
2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltspläne liegen zur Einsichtnahme im
Nebengebäude des Rathauses in Kempen, Acker
1, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich
aus.

Kempen, den 06. Mai 2014

gez. Rübo
Vorsitzender
des Jagdvorstandes

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
